

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 48 DER UEFA-STATUTEN

Das UEFA-Exekutivkomitee erlässt gestützt auf Artikel 48 der UEFA-Statuten, die folgenden Bestimmungen:

ARTIKEL 1 DIE VERWERTUNG DER ÜBERTRAGUNGSRECHTE

1

Die UEFA, ihre Mitgliedsverbände und die ihnen angeschlossenen Organisationen und Vereine sind die Inhaber der exklusiven Fernsehrechte an Fussballspielen, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich stattfinden.

2

Jede Übertragung oder Wiedergabe durch jede aktuelle oder zukünftige Übertragungstechnik (eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf Internet) eines Fussballspiels, das unter den Geltungsbereich der vorliegenden Bestimmungen fällt (nachfolgend „Übertragung(en)“ genannt), kann nur in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften stattfinden, welche die Wahrung der Interessen des Fussballs auf dem Gebiet eines jeden Landesverbandes sicherstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Übertragung direkt, zeitversetzt, in voller Länge oder in Ausschnitten erfolgt.

ARTIKEL 2 GRUNDSÄTZE

1

Die vorliegenden Bestimmungen sollen sicherstellen, dass Zuschauer nicht durch konkurrierende Fussball-Übertragungen vom Besuch von lokalen Fussballspielen und/oder von der Teilnahme an Spielen auf Amateur- oder Juniorenstufe abgehalten werden.

2

Die Mitgliedsverbände dürfen den Fussball anderer Länder nicht diskriminieren. Die vorliegenden Bestimmungen sind auf die Übertragungen von in- und ausländischen Spielen gleich anzuwenden.

ARTIKEL 3 ZEITRÄUME OHNE ÜBERTRAGUNG

1

Jeder Mitgliedsverband darf am Samstag oder Sonntag zweieinhalb Stunden festlegen, in denen jegliche Fussball-Übertragungen innerhalb des Gebietes des betreffenden Mitgliedsverbandes verboten sind. Dieses Verbot gilt *nur* für absichtliche Übertragungen.

2

Der Mitgliedsverband hat die Zweieinhalb-Stunden-Zeitspanne (oder Zeitspannen) jeweils spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn seiner nationalen Spielzeit (Fussballaison) zu beschliessen, und ab diesem Zeitpunkt tritt das Verbot in Kraft und gilt für die ganze Spielzeit.

3

Beschlüsse der Mitgliedsverbände betreffend diesen „geschützten Zeitraum“ sind der UEFA unmittelbar nach Beschlussfassung schriftlich bekanntzugeben. Der Bekanntmachung zu Handen der UEFA hat der betreffende Mitgliedsverband ausreichende Beweise beizulegen (siehe nachstehende Artikel 3, Absatz 5), die aufzeigen, dass der gewählte Zeitraum mit dem nationalen Hauptspielbetrieb zusammenfällt, wie in Artikel 3, Absatz 4 definiert. Die UEFA veröffentlicht diese Informationen und wirkt in Bezug auf die vorliegenden Bestimmungen als Aufsichtsbehörde.

4

Der nationale Hauptspielbetrieb (siehe Artikel 3, Absatz 3) ist die Periode, in der die Mehrheit (d.h. 50 % oder mehr) der wöchentlichen Fussballspiele in der obersten oder in den beiden obersten Spielklassen oder im (in den) nationalen Pokalwettbewerb(en) des betreffenden Landes ausgetragen wird. Dabei kann es sich sowohl um Spiele von Amateuren als auch um solche von Nichtamateuren handeln. Verbote gegen Fussball-Übertragungen gemäss Artikel 3, Absatz 1 können nur während der Fussballsaison ausgesprochen werden, wie sie der UEFA durch den betreffenden Mitgliedsverband mitgeteilt wurde. Diese Verbote enden automatisch am Ende der betreffenden Fussballsaison. Der Hauptspielbetrieb liegt zwingend in der Fussballsaison, wobei die Fussballsaison mit dem ersten Spiel in der nationalen Meisterschaft oder, falls früher, im (in den) nationalen Pokal(en) beginnt und mit dem letzten Spiel in der nationalen Meisterschaft oder, falls später, im (in den) nationalen Pokal(en) endet. Kein Verbot kann während einer Unterbrechung des Spielplanes, wie z.B. die ‚Winterpause‘, ausgesprochen werden.

5

Die Mitgliedsverbände, die ihren nationalen Fussball in Übereinstimmung mit Artikel 3, Absatz 1 schützen wollen, müssen der UEFA spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn der nationalen Fussballsaison die vollständigen betreffenden nationalen Spielpläne (in Deutsch, Englisch oder Französisch und mit Angabe, u.a. der Anspielzeiten für jedes Spiel) unterbreiten, mit denen sie die Festlegung ihres „geschützten Zeitraums“ rechtfertigen. Die der UEFA unterbreiteten Informationen müssen das erste Spiel der nationalen Meisterschaft, das letzte Spiel der nationalen Meisterschaft sowie jegliche Unterbrechungen des Spielplanes, wie z.B. die ‚Winterpause‘, enthalten. Missachtet ein Mitgliedsverband diese Frist, kann dieser in der betreffenden Spielzeit keinen Schutz vor Fussball-Übertragungen geltend machen.

6

Der vorliegende Artikel gilt nicht für Übertragungen von Nicht-Sportsendungen, wie zum Beispiel Nachrichtenprogramme, die kurze (aufgezeichnete) Ausschnitte aus Fussballspielen enthalten können.

ARTIKEL 4

MÖGLICHE AUSNAHMEN ZU DEN ZEITRÄUMEN OHNE ÜBERTRAGUNG

1

Sollte ein Mitgliedsverband beschliessen, ein Spiel gemäss den Bedingungen des vorliegenden Artikels 4 zu übertragen, muss er während desselben Zeitraums die Übertragung jeglicher anderer Spiele in sein Gebiet gestatten.

2

Die folgenden Spiele dürfen während des „geschützten Zeitraumes“ übertragen werden:

- a. Spiele der A-Nationalmannschaft.

- b. Andere Spiele, die gemäss der nationalen Gesetzgebung als Spiele eingestuft sind, die direkt im gebührenfreien Fernsehen zu übertragen sind.
- c. Jegliche andere Spiele nationaler Bedeutung.

3

Der UEFA sind stets mindestens 45 Tage im voraus die Spieldaten und Anstosszeiten der in Artikel 4, Absatz 2 genannten Spiele mitzuteilen. Die UEFA veröffentlicht die entsprechenden Informationen.

ARTIKEL 5 VERANTWORTUNG

1

Die Mitgliedsverbände sind dafür verantwortlich, dass alle am Verfahren beteiligten Parteien die vorliegenden Bestimmungen vorbehaltlos einhalten. Diese Verantwortung kann nicht an Dritte abgetreten werden.

2

Insbesondere hat der Mitgliedsverband sicherzustellen, dass:

- a. keine Spiele innerhalb seines Gebiets während des von ihm festgelegten „geschützten Zeitraumes“ übertragen werden, ausser wenn die Übertragung ein in Artikel 4 beschriebenes und somit ausgenommenes Spiel betrifft;
- b. keine Spiele, die innerhalb seines Gebiets ausgetragen werden, in einen anderen Mitgliedsverband während dessen „geschützten Zeitraumes“ übertragen werden, ausser wenn der betreffende Mitgliedsverband die Übertragung eines in Artikel 4 beschriebenen Spiels bewilligt hat;
- c. der UEFA rechtzeitig die in Artikel 4 beschriebene Bekanntmachung zugestellt worden ist.
- d. die vorliegenden Ausführungsbestimmungen als integrierender Bestandteil in Verträge aufgenommen werden, die in Zusammenhang mit Übertragungen von Fussballspielen abgeschlossen werden, die auf seinem Verbandsgebiet stattfinden, und zwar ungeachtet dessen, ob er der Rechteverkäufer ist oder nicht.
- e. in Verträge über die Fussball-Übertragungen eine Klausel aufgenommen wird, die im Falle von Änderungen sicherstellt, dass die Verträge innerhalb von 30 Tagen nach deren Inkrafttreten an die neuen Ausführungsbestimmungen angepasst werden.

3

Mitgliedsverbände, die gegen diese Verpflichtungen verstossen, tragen die volle Verantwortung, insbesondere die disziplinarische Verantwortung für die Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen.

ARTIKEL 6 KLAGEN

1

Verstösst ein Mitgliedsverband gegen die vorliegenden Bestimmungen, kann jeder geschädigte Mitgliedsverband Klage bei der Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA einreichen. Diese Klagen sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 15 Tagen nach der beanstandeten Übertragung unter Angabe der Klagegründe schriftlich einzureichen.

ARTIKEL 7**SANKTIONEN**

1

Die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA führt das Verfahren gemäss den Artikeln 52 bis 58 der UEFA-Statuten sowie gemäss der UEFA-Rechtspflegeordnung durch. Sie kann alle in der UEFA-Rechtspflegeordnung vorgesehenen Massnahmen und Weisungen gegenüber dem fehlbaren Mitgliedsverband verhängen. Auf der Grundlage des Disziplinerverdikts kann die UEFA gemäss dem von den Mitgliedsverbänden verabschiedeten Besteuerungssystem administrative Massnahmen aussprechen.

ARTIKEL 8**UNVORHERGESEHENE FÄLLE**

1

Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der Generalsekretär endgültig.

ARTIKEL 9**SCHLUSSBESTIMMUNG**

1

Die vorliegenden Bestimmungen wurden durch das Exekutivkomitee der UEFA am 22. Mai 2003 genehmigt und treten am 1. Juli 2003 in Kraft. Die Bestimmungen gelten für sämtliche Übertragungen, die nach deren Inkrafttreten stattfinden, unabhängig des Zeitpunkts des Abschlusses der betreffenden Verträge.